

zirksgerichtliche Urtheil die Appellation an das kantonale Obergericht zu ergreifen, sondern konnten die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung direkt, mit Umgehung des kantonalen Instanzenzuges, hierorts anbringen. Nachdem sie aber gegen jenes Urtheil sich auch des ordentlichen Rechtsmittels der Appellation bedient haben, ist für das Bundesgericht zur Zeit keine Veranlassung vorhanden, auf die Beschwerde einzutreten, sondern ist vorerst das Urtheil des aargauischen Obergerichtes abzuwarten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf diese Beschwerde wird zur Zeit nicht eingetreten.

104. Urtheil vom 29. November 1878 in Sachen Biber.

A. Durch Erkenntniß des Bezirksgerichtes Schaffhausen vom 12. August 1878 wurde Jakob Biber, nachdem er als Bürge für einen Posamenter Müller von der kantonalen Finanzverwaltung für 56 Fr. 5 Cts. erfolglos betrieben worden, in Anwendung des § 122 des schaffhausenschen Konkursgesetzes für den seinem Gläubiger zugefügten Verlust mit ein Jahr Einstellung im Aktivbürgerrecht bestraft.

B. Unter der Behauptung, daß er neben dieser Strafe auch noch zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt worden und seine Insolvenz eine unverschuldete sei, beschwerte sich Biber über jenes Erkenntniß beim Bundesgerichte, indem dasselbe sowohl gegen Art. 59 lemma 3 der Bundesverfassung, als gegen Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend die politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter verstoße. Nach dieser Gesetzesbestimmung finde eine Einstellung im Aktivbürgerrechte bei unverschuldetem Konkurse nicht statt und durch die angerufene Verfassungsbestimmung sei der Schuldverhaft abgeschafft worden.

C. Das Bezirksgericht Schaffhausen machte in seiner Bernehmlassung darauf aufmerksam, daß Biber nicht zu Gefängnißstrafe

verurtheilt worden sei und ein Bundesgesetz betreffend die politischen Rechte der Niedergelassenen nicht bestehe, da der bezügliche Entwurf der Bundesversammlung am 21. Oktober 1877 bei der Abstimmung die Sanktion des Volkes nicht erhalten habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Soweit in der Beschwerde die Verletzung des Art. 59 lemma 3 der Bundesverfassung behauptet wird, ist dieselbe gegenstandslos, da Rekurrent nicht zu Gefängniß verurtheilt worden ist. Soweit derselbe aber durch das angefochtene Erkenntniß des Bezirksgerichtes Schaffhausen im Aktiobürgerrecht eingestellt worden, ist die Beschwerde unbegründet, da in der That gegenwärtig keine bundesgesetzliche Bestimmung besteht, wonach jene Strafe nur bei verschuldeter Insolvenz verhängt werden dürfte. Rekurrent übersieht, daß der bezügliche Gesetzesentwurf, den er im Auge hat, Entwurf geblieben, d. h. bei der Volksabstimmung nicht zum Gesetze erhoben worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

2. In Civilstreitigkeiten. — En matière civile.

105. Urtheil vom 15. November 1878 in Sachen
Rechsteiner gegen den Kanton Appenzell Inner-
rhoden.

A. Durch Urtheil des Kantonsgerichtes Appenzell I.-Rh. vom 19. Juli 1878 wurde die von der Standeskommission Appenzell I.-Rh. gegen die Erben Rechsteiner eingeklagte Forderung von 250 Fr., aus Amtsbürgschaft für den verstorbenen alt Land-
schreiber Bangerter, zur Hälfte gutgeheißen.

B. Ueber dieses Urtheil beschwerte sich Anton Rechsteiner für sich und die übrigen Betheiligten beim Bundesgerichte, indem er in längerer Eingabe auszuführen suchte, daß dasselbe unrichtig sei. Zur Begründung der Kompetenz des Bundesgerichtes be-

rief sich Rekurrent darauf, daß, wenn es sich im speziellen Falle auch nur um 125 Fr. handle, das Urtheil doch eine viel größere Tragweite habe, indem Rekurrenten zu allen ewigen Zeiten für alle möglichen Irrungen u. s. w. verantwortlich wären, welche Landschreiber Bangerter begangen habe.

C. Das Kantonsgericht von Appenzell S.-Rh. trug auf Abweisung des Rekurses an, da der Streitwerth die bundesgerichtliche Kompetenz nicht erreiche.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Beide Parteien scheinen von der Ansicht auszugehen, daß das Bundesgericht zur Behandlung des vorliegenden Rekurses dann kompetent wäre, wenn der Hauptwerth des Streitgegenstandes 3000 Fr. betragen würde. Diese Ansicht ist aber eine vollkommen irrige, denn nach Art. 29 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, welcher einzig die Kompetenzen des Bundesgerichtes als Oberinstanz in Zivilsachen regelt, kann die Abänderung eines legitinstanzlichen Haupturtheils beim Bundesgerichte nur insofern nachgesucht werden, als

a. die Rechtsstreitigkeit von den kantonalen Gerichten nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden war und

b. deren Gegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Fr. hat oder seiner Natur nach einer Schätzung nicht unterliegt.

Alle diese Voraussetzungen treffen nun im vorliegenden Falle nicht zu, indem

ad a ein eidgenössisches Obligationenrecht zur Zeit noch nicht besteht und

ad b die vom Kanton Appenzell S.-Rh. eingeklagte Forderung, welche für den Streitwerth entscheidet, nur 250 Fr. beträgt. Uebrigens ist klar, daß die Rechtskraft des Urtheils vom 19. Juli d. J. nur soweit reicht, als über den durch die Klage erhobenen Anspruch entschieden worden, und daher die Befürchtung des Rekurrenten über die Tragweite jenes Urtheils unbegründet ist.

2. Der Art. 27 Ziffer 4 des citirten Bundesgesetzes, welchen das Kantonsgericht angerufen hat und auch Rekurrenten im Auge zu haben scheinen, ist im vorliegenden Falle nicht maßgebend. Derselbe enthält, wie hierorts schon wiederholt ausgesprochen worden, diejenigen civilrechtlichen Kompetenzen des Bundesgerichtes,

welche demselben durch Art. 110 Ziffer 4 der Bundesverfassung übertragen worden sind und darin bestehen, daß Civilstreitigkeiten zwischen Kantonen und Privaten mit Umgehung der kantonalen Gerichte beim diesseitigen Gerichte anhängig gemacht werden können, wenn eine Partei dies verlangt und der Streitgegenstand einen Werth von mindestens 3000 Fr. hat. Im vorliegenden Falle beträgt nun aber, wie bereits ausgeführt, der Streitwerth bei Weitem nicht 3000 Fr. und haben sich daher die Parteien mit Recht an die ausschließlich zuständigen kantonalen Gerichte gewendet. Sollten Rekurrenten später aus dem gleichen Bürgerschaftsverhältniß für einen Betrag von mindestens 3000 Fr. belangt werden, so stände es ihnen dannzumal frei, den appenzellischen Gerichtsstand abzulehnen und zu verlangen, daß die Klage beim Bundesgerichte anhängig gemacht werde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird hierorts wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

106. Urtheil vom 13. Dezember 1878
in Sachen Sutter gegen die schweizerische Central-
bahngesellschaft.

A. Durch Urtheil vom 5. September 1878 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt die auf das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen gestützte Klage der Wittve Sutter abgewiesen. Dieses Urtheil wurde gleichen Tages dem Vertreter der Klägerin eröffnet.

B. Am 14. Oktober d. J. erklärte Wittve Sutter gegen dieses Urtheil die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem sie behauptete, erst am 28. September d. J. von ihrem armenrechtlichen Anwalte von demselben Kenntniß erhalten zu haben, so daß sie nicht in der Lage gewesen sei, innerhalb 20 Tagen vom 5. September d. J. an die Berufung zu ergreifen.

C. Die Centralbahngesellschaft trug, gestützt darauf, daß das appellationsgerichtliche Urtheil dem Vertreter der Klägerin, resp.